

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2023 Beschluss Nr. S/19/0365 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	15.418.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.867.600 €
ein Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-865.500 €
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.471.100 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	17.033.700 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.562.600 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.713.200 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.185.900 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.472.700 €
¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.265.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in einer Hebesatzsatzung (beschlossen am 13.12.2023) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf ...337..... v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf ...433..... v. H.
2. Gewerbesteuer auf ...384..... v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 73,964 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Arbeitnehmer eingestellt oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV sind alle Anpassungen, die auf Grund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels in Bereich des Hortes vorgenommen werden.
- f. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000 €. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und Abs.3 Nr.1 KV sind Beträge von bis zu 50.000 €.

7.2. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Mehrerträge/-einzahlungen für Jugendarbeit (Produkte 36200, 36600) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

.....47 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

... 3.434.122 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

..25.188.135 EUR.

Plau am See, 30.01.2024

Ort, Datum





Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 18.01.2024 (Posteingang 29.01.2024) wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Anordnung

Gegenüber der Stadt wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angeordnet, dass die Stadt einen mit der örtlichen Rechnungsprüfung nachweislich abgestimmten und vom verwaltungsleitenden Organ unterzeichneten, verbindlichen Zeit- und Arbeitsplan zur Feststellung der Jahresabschlüsse ab 2018 bis zum 30.03.2024 vorlegt.

B. Entscheidung zur Haushaltssatzung

1. Gemäß § 54 Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV m-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.265.000 €, zur Erschließung des Gewerbegebietes, die Genehmigung erteilt.
2. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.500.000 € wird die Teilgenehmigung in Höhe von 5.456.000 € erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen für das Haushaltjahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 30.01.2024 bis 16.02.2024

während der Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 9:00 bis 12:00 Uhr,

und am Dienstag zusätzlich

von 14:00 bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.

Plau am See, den 30.01.2024



Der Bürgermeister

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2024

für die Stadt Plau am See

	Datum	Grund
veröffentlicht am	30.01.2024	
zuletzt geändert		
gültig bis		

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

Plau am See, den 30.01.2024

im Auftrag

J. Klöpping
